

Beihilfefähigkeit für Arzneimittel mit Festbetrag – Bundesregelung ist strittig

## BRH rät: Vorsorglich gegen entsprechende Beihilfebescheide Widerspruch einlegen

Laut Vorgabe der Bundesbeihilfeverordnung sind Arzneimittel, für die ein Festbetrag besteht, nur dem Festbetrag entsprechend beihilfefähig. Diese Regelung ist strittig. Deshalb empfiehlt der BRH Betroffenen, vorsorglich Widerspruch gegen entsprechende Beihilfebescheide einzulegen.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in seinem Urteil vom 24. August 2010 (Az.: 2 K 1005/09.KO) eine Entscheidung zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln getroffen, für die ein so genannter Festbetrag festgelegt ist. Das Gericht vertritt

die Auffassung, dass die Bundesbeihilfeverordnung keine ausreichende Rechtsgrundlage enthalte, die Beihilfefähigkeit bei Arzneimitteln auf einen fixierten Festbetrag zu begrenzen.

Die Entscheidung bezieht sich auf die Vorgabe des § 22 der Bundesbeihilfeverordnung. Diese besagt, dass für ärztlich verordnete Arzneimittel, für die in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Festbetrag festgesetzt worden ist, bei der Beihilfe dieser Festbetrag zugrunde gelegt wird.

Da gegen dieses Urteil Berufung eingelegt wurde, ist

es nicht rechtskräftig. Bis zur endgültigen Entscheidung ist daher von den Beihilfestellen § 22 der Bundesbeihilfeverordnung weiter zu beachten und anzuwenden, das heißt die Festbetragsminderung gilt weiterhin.

Um ihren Rechtsanspruch zu wahren, sollten Beihilfeberechtigte gegen Beihilfebescheide Widerspruch einlegen, wenn die Beihilfe für Arzneimittel auf einen Festbetrag begrenzt wurde.

Ein solcher Widerspruch könnte wie folgt aussehen: „Gegen den Beihilfebescheid vom ..... erhebe ich hiermit wegen der Begrenzung der Beihilfe für Arzneimittel auf einen Festbetrag Widerspruch.“

Im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 24. August 2010, Az.: 2 K 1005/09.KO, beantrage ich, das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.“ ■

